



# **ARBEITSSTÄTTEN**

Gestaltung von Arbeitsstätten

### **IMPRESSUM**

**Medieninhaber und Herausgeber**: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, A-1040 Wien • **Titelbild**: © Fotolia.com • **Redaktion**:

Alexandra Marx

Stand: Februar 2017

Erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

# **INHALTSVERZEICHNIS**

WICHTIGE BEGRIFFE	2
Arbeitsstätten	2
Arbeitsräume	2
Verkehrswege und Fluchtwege	3
AUSSTATTUNG DER GEBÄUDE	4
Fußböden, Wände und Decken	4
Türen und Tore	5
Fenster und Glasdächer	6
Beleuchtung	6
Sicherheitsbeleuchtung	6
Sicherheitskennzeichnung	7
VERKEHRSWEGE UND FLUCHTWEGE	8
Verkehrswege und Ausgänge	8
Stiegen	9
Fluchtwege	10
Notausgänge	11
Gesicherte Fluchtbereiche	12
Stiegenhäuser	13

# INHALTSVERZEICHNIS

ARBEITSRAUME	14
Lichte Höhe	14
Bodenfläche	15
Freier Luftraum	15
Natürliche Belichtung	16
Sichtverbindung mit dem Freien	17
Beleuchtung	17
Raumklima	18
Lüftung	19
Abweichende Regelungen	21
SANITÄR- UND SOZIALEINRICHTUNGEN	22
Trinkwasser	22
Waschgelegenheiten	22
Toiletten	23
Waschräume und Duschen	
Garderoben und Umkleideräume	25
Aufenthalts- und Bereitschaftsräume	26
Wohnräume	28

# **INHALTSVERZEICHNIS**

Erste Hilfe	29
Mittel für die Erste Hilfe Leistung	29
Erst-Helfer/innen	30
Sanitätsräume	31
BRANDSCHUTZ	32
Löschhilfen	32
Erhöhter Brandschutz	33
Personen für Evakuierung und Brandbekämpfung	34
ABSTURZSTELLEN - LAGERUNGEN	35
Absturzstellen	35
Lagerungen	36

#### **HINWEIS**

Die in dieser Broschüre angeführten Inhalte der Arbeitsstättenverordnung gelten für neue Arbeitsstätten. Für bereits vor dem 1. Jänner 1999 genutzte Arbeitsstätten sind die Übergangsbestimmungen des § 47 der Arbeitsstättenverordnung zu beachten.

### Abkürzungsverzeichnis

ASchG ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

AStV Arbeitsstättenverordnung, BGBl. II Nr. 368/1998

DOK-VO Verordnung über die Sicherheits- und

Gesundheitsschutzdokumente, BGBl. Nr. 478/1996

KennV Kennzeichnungsverordnung, BGBl. II Nr. 101/1997

### **WICHTIGE BEGRIFFE**

### Arbeitsstätten

- Arbeitsstätten in Gebäuden sind alle baulichen Anlagen und Teile von baulichen Anlagen, zu denen Arbeitnehmer/innen im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben: z.B. Arbeitsräume, Gänge, Stiegenhäuser, Lager, Maschinenräume, Sanitärräume und Räume zum Aufenthalt während der Arbeitspausen.
- Als bauliche Anlagen gelten auch Wohnwagen, Container, Bauhütten,
   Tragluftbauten und sonstige ähnliche Einrichtungen.
- Mehrere Gebäude eines Arbeitgebers/einer Arbeitgeberin auf einem Betriebsgelände zählen zusammen als eine Arbeitsstätte.
- Arbeitsstätten im Freien sind alle Orte auf einem Betriebsgelände, zu denen Arbeitnehmer/innen im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben.
   Dazu gehören auch alle Verkehrswege, die Arbeitsplätze innerhalb des Betriebsgeländes erschließen.

§ 19 ASchG § 1 AStV

### **Arbeitsräume**

 Arbeitsräume sind alle jene Räume, in denen sich ArbeitnehmerInnen der Zweckbestimmung des Raumes entsprechend, während ihrer Arbeit, im regulären Betriebsablauf aufhalten.

- Arbeitsräume sind z.B. Büros, Produktionshallen, Lager, Werksküchen, Archive u.v.m.
- Keine Arbeitsräume sind z.B. Sanitärräume, Aufenthaltsräume,
   Triebwerksräume, Klimazentralen, Führer- und Bedienungsstände u.ä.

§ 22 ASchG

# Verkehrswege und Fluchtwege

- Verkehrswege sind alle Wege in einer Arbeitsstätte, die während des regulären Betriebsablaufes oder zum Verlassen der Arbeitsstätte von Beschäftigten begangen oder befahren werden.
- Ausgänge sind alle Türen, Tore, Durchgänge oder Durchfahrten im Verlauf und am Ende von Verkehrswegen.
- Fluchtwege sind jene Verkehrswege, die zum sicheren Verlassen der Arbeitsstätte für den Gefahrenfall vorgesehen werden müssen.
- Notausgänge sind alle Ausgänge im Verlauf und am Ende dieser Fluchtwege.

Fluchtwege und Notausgänge werden in den meisten Fällen mit den regulären Verkehrswegen und Ausgängen identisch sein.

§ 21 ASchG

# **AUSSTATTUNG DER GEBÄUDE**

# Fußböden, Wände und Decken

#### Fußböden

- Keine Stolperstellen,
- befestigt, trittsicher und rutschhemmend,
- leicht zu reinigen, erforderlichenfalls desinfizierbar,
- widerstandsfähig gegen chemische und physikalische Einwirkungen,
- an ortsgebundenen Arbeitsplätzen ausreichend wärmeisoliert,
- bei Verwendung großer Flüssígkeitsmengen Gefälle zu einem Abfluss mit Geruchsverschluss.

#### Wände und Decken

- · Leicht zu reinigen, erforderlichenfalls desinfizierbar,
- widerstandsfähig gegen chemische und physikalische Einwirkungen,
- im Brandfall nicht tropfend und keine toxischen Gase freisetzend,
- durchsichtige Wände:
  - deutlich gekennzeichnet,
  - aus Sicherheitsmaterial oder gegen Anstoßen abgeschirmt.

§ 22 ASchG

§ 6 AStV

### **Türen und Tore**

- Ausreichend stabil und widerstandsfähig,
- beim Öffnen und Schließen keine Verletzungsgefahr,
- gegen unbeabsichtigtes Aushängen, Ausschwingen oder Zufallen gesichert,
- Durchsicht in Augenhöhe für Schwingtüren,
- durchsichtige Türen und Tore
  - in Augenhöhe gekennzeichnet,
  - aus Sicherheitsmaterial oder gegen Eindrücken geschützt,
- Selbstschließmechanismen von Brandschutztüren nicht entfernen und regelmäßig kontrollieren,
- bei Torblattflächen von mehr als 10 m², eigene Türe für Fußgänger im Torblatt oder in der Nähe.

§ 21 ASchG § 7 AStV

### Fenster und Glasdächer

- Ausreichend stabil,
- gefahrlos zu reinigen,
- leicht von einem festen Standplatz aus zu betätigen,
- beim Öffnen und Schließen keine Verletzungsgefahr,
- Einrichtungen zum Schutz gegen direkte Sonneneinstrahlung,
- Glasdächer und Lichtkuppeln:
  - im Brandfall nicht tropfend und keine toxischen Gase freisetzend,
  - gesichert gegen herabfallende Gegenstände.

§ 8 AStV

# Beleuchtung

- Lichtschalter:
  - bei Ein- und Ausgängen von Räumen,
  - · leicht zugänglich.
- Leuchten so schützen, dass keine Verletzungsgefahr besteht.

§ 21 ASchG

§ 5 AStV

# Sicherheitsbeleuchtung

- Ist erforderlich:
  - in nicht natürlich belichteten Arbeitsräumen,
  - auf nicht natürlich belichteten Fluchtwegen,
  - auf nicht ausreichend natürlich belichteten Fluchtwegen (z.B. bei Nachtarbeit),

- in Bereichen, die bei Lichtausfall eine besondere Gefahr darstellen,
- muss unabhängige Energieversorgung haben und
- selbsttätig wirksam werden,
- selbstleuchtende oder nachleuchtende Orientierungshilfen anstelle
- Sicherheitsbeleuchtung möglich außer in Bereichen, die bei Lichtausfall eine besondere Gefahr darstellen,
- Prüfung jährlich, Kontrolle durch Augenschein monatlich.

§ 20 ASchG § 9 AStV

# Sicherheitskennzeichnung

- Weist hin auf:
  - vorhandene Gefahren (z.B. Explosionsgefahr, Lärmzone u.ä.),
  - Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Rauchverbot, Gehörschutz u.ä.),
  - Sicherheitseinrichtungen (z.B. Feuerlöscher, Notausgänge u.ä.).
- Ist z.B. erforderlich für:
  - Hindernisse auf Verkehrswegen (§ 2 AStV),
  - Fluchtwege und Notausgänge (§§ 19 und 20 AStV),
  - Absturzgefahren (§ 11 AStV),
  - Löschhilfen (§ 42 AStV),
  - Erste Hilfe Kästen (§ 39 AStV),
  - Sanitätsräume (§ 41 AStV).

Die Art und Weise, wie die Kennzeichnung zu erfolgen hat, ist in der KennV geregelt.

#### VERKEHRSWEGE UND FLUCHTWEGE

# Verkehrswege und Ausgänge

- Böden:
  - tragfähig und sicher befestigt,
  - Vertiefungen vermeiden, unverschiebbar abdecken, sonst deutlich kennzeichnen,
  - Stufen und Hindernisse vermeiden, sonst deutlich kennzeichnen,
- Beleuchtung:
  - Beleuchtungsstärke mindestens 30 Lux,
- Mindestbreiten:
  - Verkehrswege: 1,0 m,
  - Durchgänge zwischen Lagerungen, Möbeln, Maschinen: 0,6 m,
  - Ausgänge: 0,8 m,
  - bei Fahrzeugverkehr: maximale Fahrzeugbreite plus 0,5 m auf jeder Seite,
  - Fahrtreppen und Fahrsteige: 0,6 m,
- Lichte Höhe: mindestens 2 m,
- Rampen: Neigung höchstens 1:10,
- Querverkehr mit Fahrzeugen:
  - mindestens 1 m Abstand von Ausgängen und Ausfahrten, sonst
  - andere Maßnahmen (z.B. Schranken) oder deutlich kennzeichnen,
- in Räumen mit mehr als 1000 m² sind Verkehrswege durch Bodenmarkierung zu kennzeichnen.

§ 21 ASchG §§ 2 und 3 AStV

# Stiegen

- Stufenhöhe höchstens 18 cm,
- Auftrittsbreite:
  - in der Gehlinie mindestens 26 cm,
  - bei gewendelten Stiegen: mindestens 13 cm, höchstens 40 cm,
- Stiegenabsatz, gemessen in der Gehlinie:
  - nach höchstens 20 Stufen mindestens 1,20 m Länge,
  - vor Türen zu Stiegen mindestens Türblattbreite,
- Handlauf bei mehr als 4 Stufen:
  - bei Stiegenbreite bis 1,20 m auf einer Seite,
  - bei Stiegenbreite über 1,20 m auf beiden Seiten,
- gewendelte Stiegen sind nicht zulässig, wenn häufig schwere oder sperrige Lasten transportiert werden,
- m festverlegte Bedienungsstiegen:
  - Auftrittsbreite mindestens 15 cm,
  - Neigung höchstens 60° (gemessen zum Boden).

§ 21 ASchG § 4 AStV

# **Fluchtwege**

- Bei Verlassen eines Arbeitsraumes oder nach höchstens 10 m (von jedem Punkt der Arbeitsstätte) muss ein Fluchtweg erreichbar sein.
- Anforderungen an den Fluchtweg (bis zum Verlassen der Arbeitsstätte):
  - Mindestbreite:

bis zu 20 Personen	1,0 m
bis zu 120 Personen	1,2 m
für je weitere 10 Personen	0,1 m

- gewendelte Stiegen nur zulässig wenn:
  - Auftrittsbreite mindestens 20 cm oder
  - nicht mehr als 60 Personen,
- Böden, Wände und Decken:
  - schwer brennbar und schwach qualmend,
- jederzeit ungehindert benützbar,
- nicht verstellt oder eingeengt,
- eindeutig erkennbar, sonst gekennzeichnet,
- nicht von Gegenständen begrenzt, die leicht umgestoßen werden können.
- nicht durch Bereiche, in denen gefährliche Stoffe die Flucht behindern können,
- keine Aufzüge, Fahrtreppen oder Fahrsteige.

Fluchtwege werden in den meisten Fällen mit den regulären Verkehrswegen identisch sein.

> § 21 ASchG §§ 17, 18 und 19 AStV

# Notausgänge

- Alle Ausgänge im Verlauf von Fluchtwegen sind Notausgänge.
- Anforderungen an Notausgänge:
  - Mindestbreite:

bis zu 20 Personen 0	,8 m
bis zu 40 Personen 0	,9 m
bis zu 60 Personen 1	.,0 m
bis zu 120 Personen 1	.,2 m
für je weitere 10 0	,1 m

- jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel zu öffnen,
- nicht verstellt oder eingeengt,
- eindeutig erkennbar, sonst gekennzeichnet,
- nicht von Gegenständen begrenzt, die leicht umgestoßen werden können,
- Türen für mehr als 15 Personen müssen in Fluchtrichtung zu öffnen sein,
- automatische Türen nur wenn sie:
  - händisch leicht in Fluchtrichtung zu öffnen sind oder
  - bei Störung selbsttätig öffnen und geöffnet bleiben,
- keine Drehtüren (Karusseltüren).

Notausgänge werden in den meisten Fällen mit den regulären Ausgängen identisch sein.

\$ 21 ASchG \$\$ 17, 18 und 20 AStV

### **Gesicherte Fluchtbereiche**

- Von jedem Punkt der Arbeitsstätte muss nach höchstens 40 m ein gesicherter Fluchtbereich erreichbar sein.
- Anforderungen an den gesicherten Fluchtbereich:
  - geringe Brandlast,
  - Wände, Decken und Böden mindestens hochbrandhemmend,
  - Beläge mindestens schwer brennbar und schwach qualmend,
  - Türen mindestens brandhemmend und selbstschließend,
  - Maßnahmen, die ein Verqualmen verhindern.

§ 21 ASchG § 21 AStV

# Stiegenhäuser

- Erforderlich bei mehr als 2 Geschossen.
- Anforderungen bei 3 bis 5 Geschossen
  - geringe Brandlast,
  - Wände, Decken, Stiegen und Böden mindestens hochbrandhemmend,
  - Beläge mindestens schwer brennbar und schwach qualmend,
  - Türen mindestens brandhemmend und selbstschließend,
  - Maßnahmen, die ein Verqualmen verhindern.
- Anforderungen bei mehr als 5 Geschossen
  - geringe Brandlast,
  - Wände, Decken, Stiegen und Böden mindestens brandbeständig,
  - Beläge nicht brennbar,
  - Türen mindestens brandhemmend und selbstschließend,
  - Maßnahmen, die ein Verqualmen verhindern.

§ 21 ASchG § 22 AStV

# **ARBEITSRÄUME**

### Lichte Höhe

 Mindesthöhe in Abhängigkeit von der Bodenfläche und den Arbeitsbedingungen:

Mindesthöhe durch- schnittlich	Bodenfläche des Arbeitsraums	Bedingungen
3,0 m	unabhängig	unabhängig
2,8 m	100 bis 500 m²	geringe körperliche
2,5 m	bis 100 m²	Belastung und keine erschwerenden Arbeitsbe dingungen

Geringe körperliche Belastung: überwiegend sitzende Tätigkeit (z.B. Büro).

§ 22 ASchG § 23 AStV

### **Bodenfläche**

- Mindestbodenfläche:
  - 8 m² für einen/eine Arbeitnehmer/in,
  - 5 m<sup>2</sup> für jede/n weitere/n Arbeitnehmer/in,
  - 2 m² zusammenhängende freie Bodenfläche pro Arbeitnehmer/in beim Arbeitsplatz.

§ 22 ASchG § 24 AStV

### **Freier Luftraum**

Freier Luftraum pro Arbeitnehmer/in Bedingungen

Freier Luftraum pro ArbeitnehmerInnen	Bedingungen
12 m³	geringe körperliche Belastung
15 m³	normale körperliche Belastung
18 m³	hohe körperliche Belastung oder erschwerende Arbeitsbedingungen

- Zusätzlich 10 m³ für jede gleichzeitig anwesende andere Person (z.B. Kunden, Patienten) erforderlich - gilt nicht für Verkaufsräume und Räume in Gastgewerbebetrieben.
- Zur Bestimmung des freien Luftraums ist das Volumen von Einbauten

vom Raumvolumen abzuziehen, da in diesen Bereichen die Luft nicht zirkulieren kann.

Geringe körperliche Belastung: überwiegend sitzende Tätigkeit (z.B. Büro).

Normale körperliche Belastung: leichte manuelle Arbeit überwiegend im Stehen (z.B. Friseure).

Hohe körperliche Belastung: schwere körperliche Arbeit (z.B. Schmied).

§ 22 ASchG

§ 24 AStV

# **Natürliche Belichtung**

- Möglichst gleichmäßig,
- in Summe mindestens 10 % der Bodenfläche,
- direkt ins Freie führend.

#### Ausnahmen:

- wenn die Nutzungsart kein Tageslicht zulässt,
- wenn nur zwischen 18 und 6 Uhr gearbeitet wird,
- in Untergeschossen, wenn es sich um
  - Tiefgaragen,
  - kulturelle Einrichtungen,
  - Verkaufsstellen in dicht verbauten Ortskernen oder
  - Gastgewerbebetriebe handelt.
  - Sind jedoch belichtete Räume vorhanden, müssen ortsgebundene Arbeitsplätze dort untergebracht werden.

 In Bahnhöfen, Flughäfen, Passagen und Einkaufszentren, wenn natürliche Belichtung technisch nicht möglich ist.

> § 26 ASchG § 25 AStV

# Sichtverbindung mit dem Freien

- Mindestens 5 % der Bodenfläche,
- ins Freie führend.
- von ortsgebundenen Arbeitsplätzen Sichtkontakt zur Umgebung,
- Lichtkuppeln und Glasdächer gelten nicht als Sichtverbindungen.

Eine Sichtverbindung ist nicht notwendig, wenn keine natürliche Belichtung erforderlich ist.

> § 22 ASchG § 25 AStV

# Beleuchtung

- Allgemeinbeleuchtung: mindestens 100 Lux,
- Arbeitsplatzbeleuchtung: entsprechend der Sehaufgabe,
- zu vermeiden sind:
  - Blendung,
  - Flimmern,
  - große Helligkeitsunterschiede.

§ 22 ASchG § 29 AStV

# Raumklima

 Raumtemperatur und maximale Luftgeschwindigkeit in Abhängigkeit von der Schwere der Arbeit:

Raumtemperatur kalte Jahreszeit	Luftgeschwindigkeit maximal	Schwere der Arbeit körperliche Belastung
19° bis 25° C	0,10 m/s	gering
18° bis 24° C	0,20 m/s	normal
mindestens 12° C	0,35 m/s	hoch

§ 22 ASchG § 28 AStV

# Lüftung

- Lüftung durch Fenster und Wandöffnungen (natürliche Lüftung)
  - Frische Luft, möglichst frei von Verunreinigungen,
  - möglichst gleichmäßig, keine schädliche Zugluft,
  - wirksamer Lüftungsquerschnitt mindestens 2 % der Bodenfläche,
  - Querlüftung bei Raumtiefen von mehr als 10 m,
  - Lüftungsaufsätze am Dach bei eingeschossigen Gebäuden mit mehr als 500 m² Bodenfläche,
  - von einem festen Standplatz aus zu öffnen,
  - Türen ins Freie nur, wenn sie tatsächlich zum Lüften offen gehalten werden können.
- Lüftungsanlagen (mechanische Be- und Entlüftung)
  - Erforderlich, wenn natürliche Lüftung nicht ausreicht:
    - Lüftungsquerschnitt zu gering,
    - Luftqualität zu schlecht (Rauch, Dampf, Wärme, gefährliche Stoffe),
    - Lärmbelästigung durch Fenster unzulässig,
  - frische Luft, möglichst frei von Verunreinigungen, keine Geruchsbelästigung,
  - möglichst gleichmäßig, keine schädliche Zugluft,
  - jederzeit funktionsfähig,
  - erforderlichenfalls wärmen oder kühlen,
  - regelmäßig kontrollieren und reinigen, Prüfung jährlich.

### Frischluftmenge

Außenluftvolumen pro ArbeitnehmerInnen und Stunde	Bedingungen
35 m <sup>3</sup>	geringe körperliche Belastung
50 m <sup>3</sup>	normale körperliche Belastung
70 m <sup>3</sup>	hohe körperliche Belastung
ein Drittel zusätzlich	erschwerende Arbeitsbedingungen (z.B. Wärme, Rauch, Dampf)

Geringe körperliche Belastung: überwiegend sitzende Tätigkeit (z.B. Büro).

Normale körperliche Belastung: leichte manuelle Arbeit überwiegend im Stehen (z.B. Friseure).

Hohe körperliche Belastung: schwere körperliche Arbeit (z.B. Schmied).

§ 22 ASchG

§§ 13, 26 und 27 AStV

# **Abweichende Regelungen**

- Für folgende besondere Arbeitsräume gelten geringere Anforderungen:
  - Räume, die schon früher als Arbeitsräume genutzt wurden,
  - Räume oder Teile von großen Räumen, in denen kein/e
     Arbeitnehmer/in mehr als 2 Stunden pro Tag arbeitet,
  - Meisterkojen, Portierslogen und Kassenschalter,
  - Container, Wohnwagen und ähnliche Einrichtungen,
  - Arbeitsräume auf Baustellen.

§§ 30 und 31 AStV 6. Abschnitt AStV

# SANITÄR- UND SOZIALEINRICHTUNGEN

### **Trinkwasser**

- in jeder Arbeitsstätte,
- kühl und von entsprechender Qualität,
- oder ein anderes alkoholfreies Getränk,
- Entnahmestelle und Trinkgefäße: hygienisch einwandfrei,
- Entnahmestellen für "kein Trinkwasser" entsprechend kennzeichnen.

§ 27 ASchG § 32 AStV

# Waschgelegenheiten

- Mindestens 1 Waschplatz für je 5 Arbeitnehmer/innen, die ihre Arbeit gleichzeitig beenden,
- ausreichend bemessen,
- fließendes Kalt- und Warmwasser, hygienisch unbedenklich,
- in hygienischem Zustand, falls erforderlich desinfizieren,
- geeignete Mittel zur Körperreinigung,
- Einweghandtücher, Händetrockner oder eigenes Handtuch.

§ 27 ASchG § 34 AStV

### **Toiletten**

- Mindestens eine verschließbare Toilettzelle für je 15 Personen,
- nach Geschlecht getrennte Anlagen, wenn regelmäßig gleichzeitig mindestens 5 Frauen und mindestens 5 Männer anwesend sind, m bei Toilettanlagen für Männer: etwa 50 % der Toilettzellen durch Pissstände ersetzen,
- müssen in der Nähe der Arbeitsplätze und von Aufenthalts-, Wasch-und Umkleideräumen sein,
- keine direkte Verbindung zu Arbeits-, Umkleide- und Aufenthaltsräumen,
- · Vorräume: direkt ins Freie lüftbar,
- · Waschgelegenheit in unmittelbarer Nähe,
- Raumhöhe mindestens 2,0 m,
- Türbreite der Toilettzelle mindestens 0,6 m,
- hygienischer Zustand, entsprechend den sanitären Anforderungen,
- · lüftbar und beleuchtbar,
- ohne Erkältungsgefahr benutzbar,
- Wasserspülung und Toilettpapier,
- Toiletten für Arbeitnehmer/innen dürfen von Kunden (Patienten u.ä.)
   nicht benutzt werden, wenn Kundentoiletten vorhanden sind.

§ 27 ASchG § 33 AStV

### Waschräume und Duschen

- Waschräume mit Waschplätzen, wenn regelmäßig gleichzeitig mehr als 12 Arbeitnehmer/innen in einer Arbeitsstätte beschäftigt werden,
- Waschräume mit Duschen, wenn umfassendere Reinigung als die der Hände, Arme und Gesicht erforderlich, z.B. wegen Schmutz, Staub, Hitze, körperliche Belastung, Kontakt mit gefährlichen Stoffen,
- nach Geschlecht getrennte Räume, wenn gleichzeitig mindestens 5
   Frauen und mindestens 5 Männer auf die Räume angewiesen sind,
- mindestens 1 Dusche für je 5 Arbeitnehmer/innen, die ihre Arbeit gleichzeitig beenden und die Dusche benötigen,
- Raumhöhe mindestens 2,0 m,
- beleuchtbar und lüftbar,
- Raumtemperatur mindestens:
  - 24° C in Waschräumen mit Duschen,
  - 21° C in Waschräumen ohne Duschen,
- Waschräume mit Duschen und Umkleideräume untereinander leicht und ohne Erkältungsgefahr erreichbar,
- keine Fußroste aus Holz.

§ 27 ASchG § 34 AStV

### Garderoben und Umkleideräume

#### Garderobekästen

- 1 Kasten pro Arbeitnehmer/in für Kleidung und persönliche Gegenstände,
- zum Schutz vor Wegnahme, Rauch, Staub, Nässe, Gerüche usw.,
- ausreichend groß, luftig und versperrbar.

Nicht erforderlich für jene Arbeitnehmer/innen, die den überwiegenden Teil ihrer Arbeitszeit in auswärtigen Arbeitsstellen verbringen, die mit entsprechenden Einrichtungen ausgestattet sind.

- In **Büros** und im **Handel** (ohne besondere Arbeitskleidung):
  - gemeinsame Garderobe für Kleidung möglich, wenn versperrbar,
  - für persönliche Gegenstände, versperrbare Einrichtung für jede/n Arbeitnehmer/in.
- Umkleideräume sind erforderlich wenn:
  - Duschen erforderlich sind oder
  - regelmäßig gleichzeitig mehr als 12 Arbeitnehmer/innen beschäftigt werden, die sich umkleiden müssen (besondere Arbeitskleidung) oder - Arbeitnehmer/innen sich umkleiden müssen und kein anderer (hygienisch, sittlich) geeigneter Raum vorhanden ist,
  - nach Geschlecht getrennte Räume, wenn gleichzeitig mindestens 5
     Frauen und mindestens 5 Männer auf die Räume angewiesen sind,
  - Raumhöhe mindestens 2,0 m,
  - mindestens 0,6 m² freie Bodenfläche für jede gleichzeitig auf den Raum angewiesene Person,

#### SANITÄR- UND SOZIALEINRICHTUNGEN

- Sitzgelegenheiten in ausreichender Zahl,
- beleuchtbar und lüftbar,
- Raumtemperatur mindestens 21° C,
- Einrichtungen zum Trocknen nasser Arbeitskleidung.

§ 27 ASchG § 35 AStV

### Aufenthalts- und Bereitschaftsräume

- Anforderungen
  - Lichte Raumhöhe mindestens 2,5 m,
  - Raumtemperatur mindestens 21° C,
  - mindestens 3,5 m³ freier Luftraum pro gleichzeitig anwesender Person,
  - mindestens 1 m² freie Bodenfläche pro gleichzeitig anwesender Person,
  - ausreichend große Tische und Sitzgelegenheiten mit Rückenlehnen,
  - keine unzumutbare Belästigung durch Lärm, Gerüche, Schmutz, Hitze u.ä.,
  - Ablage f
     ür schmutzige oder nasse Arbeitskleidung,
  - je eine Liege für jene Personen, die Nachtbereitschaft haben,
  - natürlich belichtet, wenn Arbeitnehmer/innen vor allem in Räumen ohne Licht arbeiten.

- Aufenthaltsräume sind erforderlich wenn:
  - regelmäßig gleichzeitig mehr als 12 Arbeitnehmer/innen den überwiegenden Teil ihrer Arbeitszeit in der Arbeitsstätte beschäftigt werden oder
  - zur Erholung und zum Essen kein gleichwertiger Raum zur Verfügung steht und
    - Arbeitnehmer/innen mehr als 2 Stunden pro Tag im Freien
    - arbeiten oder
    - die Arbeitsräume wegen Lärm, Schmutz, Hitze, Nässe u.ä. nicht geeignet sind.
- Bereitschaftsräume sind erforderlich wenn:
  - in die Arbeitszeit in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt,
  - sich Arbeitnehmer/innen während der Arbeitsbereitschaft nicht in Aufenthaltsräumen aufhalten können und
  - Gesundheits- oder Sicherheitsgründe dies erfordern.

§ 28 ASchG § 36 AStV

### Wohnräume

- Räume, die den Arbeitnehmer/innen zu Wohnzwecken zur Verfügung gestellt werden:
  - lichte Raumhöhe mindestens 2,5 m,
  - freier Luftraum mindestens 10 m³ pro untergebrachter Person,
  - lüftbar, beheizbar, beleuchtbar und versperrbar,
  - ein ins Freie führendes Fenster,
  - ausreichend große Tische und Sitzgelegenheiten mit Rückenlehnen,
  - Einrichtungen für das Wärmen und Kühlen von Speisen und Getränken,
  - Schlafräume versperrbar, nach Geschlechtern getrennt benutzbar und gesonderte Zugänge,
  - ein versperrbarer Kasten und ein Bett mit Bettzeug pro Arbeitnehmer/in,
  - Einrichtungen zum Trocknen der Kleidung,
  - Trinkwasser, Toiletten, Waschgelegenheiten und Duschen in ausreichender Zahl,
  - Mittel f
    ür die Erste Hilfe Leistung,
- bei gemeinsamer Unterbringung von Raucher/innen und Nichtraucher/ innen Rauchverbot.

§ 28 ASchG § 37 AStV

### **ERSTE HILFE**

# Mittel für die Erste Hilfe Leistung

- Erste Hilfe Kästen
  - In ausreichender Zahl,
  - in staubdichten Behältern,
  - hygienisch einwandfrei,
  - jederzeit gebrauchsfähig,
  - leicht zugänglich und gekennzeichnet,
  - Anleitung zur Ersten Hilfe Leistung,
  - Namen der Erst-Helfer/innen,
  - Notrufnummer der Rettung, Angaben über Unfallmeldestelle, Krankentransport, Ärzte und Ärztinnen, Krankenhäuser u.ä.
- Tragen zum Transport von Verletzten falls erforderlich,
- Notruftelefon in oder in der Nähe der Arbeitsstätte.

§ 26 ASchG § 39 AStV

# **Erst-Helfer/innen**

 Mindestzahl an ausgebildeten Erst-Helfer/innen in Abhängigkeit der regelmäßig, gleichzeitig in der Arbeitsstätte Beschäftigten:

1 bis 19 Arbeitnehmer/innen	. 1 Person
20 bis 29 Arbeitnehmer/innen	. 2 Personen
je weitere 10 Arbeitnehmer/innen	. 1 zusätzliche Person

• In Betrieben mit geringen Unfallgefahren (z.B. Büros):

1 bis 29 Arbeitnehmer/innen	. 1 Person
30 bis 49 Arbeitnehmer/innen	. 2 Personen
je weitere 20 Arbeitnehmer/innen	. 1 zusätzliche Person

- Ausbildung:
  - nach den Lehrplänen des Österreichischen Roten Kreuzes oder gleichwertig (z.B. Präsenz- und Ausbildungsdienst beim Bundesheer),
  - in Abhängigkeit von der Anzahl der Arbeitnehmer/innen in der Arbeitsstätte:
  - 16 Stunden ab 5 Arbeitnehmer/innen,
  - 8 Stunden bis einschließlich 4 Arbeitnehmer/innen,

- 8-stündige Auffrischung alle vier Jahre oder 4-stündige Auffrischung alle 2 Jahre,
  - ab dem 1.1.2015 müssen Ersthelfer, die lediglich eine Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahme im Rahmen der Führerscheinausbildung absolviert haben, einen Auffrischungskurs absolvieren.

§ 26 ASchG § 40 AStV

### Sanitätsräume

- Erforderlich, wenn mehr als 250 Arbeitnehmer/innen regelmäßig in der Arbeitsstätte beschäftigt werden, bei besonderen Gefahren ab 100 Arbeitnehmer/innen,
- nach Möglichkeit im Erdgeschoss,
- mit Tragen gut erreichbar und gekennzeichnet,
- lichte Raumhöhe mindestens 2,0 m,
- Raumtemperatur mindestens 21° C,
- Ausstattung:
  - Mittel zur Ersten Hilfe Leistung oder Erstversorgung,
  - Waschgelegenheit mit fließendem Kalt- und Warmwasser,
  - Toilette in der Nähe,
  - Liege und Telefon,
- falls erforderlich Zufahrtsmöglichkeit für die Rettung.

§ 26 ASchG § 41 AStV

#### **BRANDSCHUTZ**

### Löschhilfen

- Mögliche Löschhilfen:
  - Löschwasser,
  - Löschdecken,
  - Löschsand,
  - tragbare Löschgeräte,
  - fahrbare Feuerlöscher,
  - Wandhydranten,
- Anzahl und Auswahl der Löschhilfen entsprechend
  - den vorhandenen Brandklassen,
  - dem Brandverhalten der Materialien,
  - den vorhandenen Brandlasten,
  - der Nutzungsart,
  - der Ausdehnung der Arbeitsstätte,
- Aufbewahrung:
  - leicht erreichbar und gut sichtbar gekennzeichnet,
  - jederzeit gebrauchsfähig,
  - gegen Einfrieren geschützt,
- Prüfung der Löschgeräte alle 2 Jahre, Brandmeldeanlagen jährlich.

§ 25 ASchG

§§ 13 und 42 AStV

### **Erhöhter Brandschutz**

- Wenn ein Brandschutzbeauftragter, eine Betriebsfeuerwehr vorgeschrieben sind:
  - Brandschutzordnung:
    - technische und organisatorische Vorkehrungen zur Brandverhütung,
    - jährlich überprüfen und ergänzen,
    - allen zur Kenntnis bringen,
    - ins Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument aufnehmen,
  - Brandschutzbuch:
    - Ergebnisse der Eigenkontrolle,
    - Überprüfungen und Ergebnisse,
    - durchgeführte Brandschutzübungen,
    - Brände und deren Ursachen,
  - Brandschutzplan:
    - in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr,
    - nach den Regeln der Technik,
  - Brandalarm- und Räumungsübungen einmal jährlich,
  - Unterweisung der Arbeitnehmer/innen in der Handhabung der Löschgeräte.

§ 25 ASchG § 45 AStV DOK-VO

# Personen für Evakuierung und Brandbekämpfung

- Wenn kein Brandschutzbeauftragter, keine Betriebsfeuerwehr vorgeschrieben sind, ist eine Person zu bestellen, die folgende Veranlassungen treffen kann:
  - Alarmierung der Feuerwehr,
  - Kontrolle (nach Anweisung des Arbeitgebers), ob alle Arbeitnehmer die Arbeitsstätte verlassen haben,
  - Anwendung der Mittel der ersten Löschhilfe, soweit die zur Sicherung der Flucht der anderen Arbeitnehmer/innen unbedingt erforderlich ist.

§ 25 ASchG § 44a AStV

#### **ABSTURZSTELLEN - LAGERUNGEN**

### **Absturzstellen**

- Öffnungen oder Vertiefungen in Fußböden:
  - tragsicher und nicht verschiebbar abdecken oder
  - durch geeignete Vorrichtungen sichern,
  - wenn nicht möglich Leisten oder Abweiser,
  - wenn nicht möglich Gefahrenbereich kennzeichnen,
- Erhöhte Standplätze, Verkehrswege oder Maueröffnungen:
  - höher als 1 m mindestens 1m hohe Geländer oder Brüstungen,
  - höher als 2 m zusätzlich Fußleisten,
- Schutzdächer oder Schutznetze, wenn Gegenstände auf Arbeitsplätze oder Verkehrswege fallen können,
- Laderampen:
  - Abmessungen entsprechend der transportierten Lasten,
  - mindestens ein Abgang,
  - bei mehr als 20 m Länge wenn möglich in jedem Endbereich ein Abgang.

§ 20 ASchG § 11 AStV

# Lagerungen

- Arbeitnehmer/innen dürfen nicht gefährdet werden durch:
  - ungenügende Standfestigkeit
    - der Unterlage,
    - der Lagerung selbst,
    - der verwendeten Einrichtungen,
  - Beschaffenheit der Gebinde und Verpackungen,
  - Böschungswinkel von Schüttgütern,
  - Abstand zwischen den Lagerungen oder zu anderen Einrichtungen,
  - mögliche äußere Einwirkungen.
- Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Aufschriften) ist sicherzustellen, dass
  - die zulässige Belastung von Böden,
  - die zulässige Belastung von Einrichtungen,
  - die zulässige Füllhöhe von Behältern nicht überschritten werden.
- Auf Stiegen und Stiegenpodesten sind Lagerungen verboten.

§ 20 ASchG § 10 AStV

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES UND KONSUMENTENSCHUTZ ZENTRAL-ARBEITSINSPEKTORAT

Favoritenstraße 7, 1040 Wien Tel.: +43 1711 00-0

arbeitsinspektion.gv.at